

## Beschlüsse

in der Sitzung vom 15.12.2017

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluss ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung (offen, namentlich, geheim), Ergebnis der Abstimmung (einstimmig), Anzahl der Für- und Gegenstimmen; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen möchte ich alle Gemeinderäte bitten einen Tagesordnungspunkt, unter dringlich auf die heutige Tagesordnung zu nehmen.

Da ein eingegangenes email betreffend die Zusage von Frau Dr. Frankl Birgit aus Pinggau vorliegt, könnte der (Muster) Werkvertrag - verfasst vom Landesschulrat gemeinsam mit der Ärztekammer Steiermark beschlossen werden.

**Auf Antrag des Bgm. Peter Kern beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, die Vertragserstellung mit Frau Dr. Frankl Birgit unter Punkt 12 auf die Tagesordnung zu nehmen.**

### 1. Verlesung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10.11.2017

**Auf Antrag des Bürgermeisters Peter Kern beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, dass die Verhandlungsschrift der 6. Sitzung aus 2017 vom 10. November 2017, wegen der schriftlichen Ausfertigung des Protokolls nach der Sitzung nicht vorgelesen werden muss und genehmigt dieses Protokoll in offener Abstimmung einstimmig.**

### 2. Voranschlag 2018

**Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung einstimmig, dass der Voranschlag gruppenweise vorgetragen wird.**

1. **Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, dass der Wasserzins für das Jahr 2018 lt. neu zu beschließender Änderung der Wasserleitungsordnung (TOP 7) vom 15.12.2017 mit € 1,40 pro m<sup>3</sup> inkl. MWSt. festgesetzt wird. Anschlussgebühr und Kosten der Anschlussleitung laut Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung 2015. Die Zuleitungskosten von der Hauptleitung bis zum Haus hat der Anschlusspflichtige selbst zu tragen. Neue Mittelschule, Volksschule, Freiwillige Feuerwehr, Eisschützenverein und Sportverein sind vom Wasserzins befreit.
2. **Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, dass die Kommunalsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 3 % von der Bemessungsgrundlage lt. BGBl. Nr. 819/1993 eingehoben wird.
3. Jagdpacht  
**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates**, dass der Jagdpacht gem. § 21 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 vom 2.4.1986 ausbezahlt wird.
4. Hebesätze 2018 – Grundsteuer A und B  
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B mit 500 % festgesetzt werden.

## Beschlüsse:

5. Hundeabgabe  
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, für das Jahr 2018 nach dem Stmk. Hundeabgabegesetz und der 2012 beschlossenen Hundeabgabeordnung pro Hund € 60,00 als Hundeabgabe und für die Marke € 2,00 einzuheben. Die Einhebung der Hundeabgabe erfolgt über das Steuern-Abgaben EDV-Programm mit Erlagschein.
  
6. Standgeld  
 Standgeld bei Kirchtagen € 0,80 pro lfd. Meter. Für fixen Standplatz kommen € 0,80 pro lfd. Meter dazu. **Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.**
  
7. Lustbarkeitsabgabe  
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, dass alle ortsansässigen Vereine von der Lustbarkeitsabgabe befreit sind. Bei allen übrigen Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahmen. Bei Volksbelustigungen an Markttagen wird eine Pauschale eingehoben. Für Musikautomaten pauschal pro Monat € 5,00. Für das Halten von Geldspielapparaten wird die Abgabe nach bundesgesetzlichen Vorschriften vom Land Steiermark erhoben und an die Gemeinden die neue VLT-Abgabe verteilt. Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten pro begonnenem Kalendermonat € 5,00. Keine Änderung 2018  
 Siehe auch Beschluss TOP 8 neue Lustbarkeitsabgabe - Verordnung ab 2016.
  
8. Vatertierhaltung  
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig** folgenden Zuschuss und Auszahlungsmodus zur künstlichen Besamung für Rinder des gesamten Gemeindegebietes Strallegg:  
 Für die Erst-, Zweit- und Drittbesamung von Rindern werden ab 1.1.2018 bis Ende 2020 weiterhin laut Vereinbarung mit den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und den Obmann der Tierzuchtgenossenschaft Birkfeld am 24. November 2017, € 16,00 ausbezahlt.. Pro Brunstzyklus wird jedoch nur eine Besamung bezahlt bzw. anerkannt. (17 Tage bzw. 3 Wochen) Die Abrechnung erfolgt seit 1.1.2005 halbjährlich über die Viehzuchtgenossenschaft Birkfeld. (Juli bzw. Jänner)  
 Eine Kontrollmöglichkeit seitens der Gemeinde bei der Viehzuchtgenossenschaft muss uneingeschränkt und vor jeder Auszahlung möglich sein. Die Eigenbestandsbesamer werden gebeten die Besamungszettel für 2017 vom 22.- 26. Jänner 2018 am Gemeindeamt vorzulegen und die Anträge auf de minimis-Förderung abzugeben.  
**Alle** Viehzüchter sind verpflichtet die Anträge für die agrarischen „de minimis – Förderungen“ bis 31. Jänner 2018 am Gemeindeamt einzubringen. Viehzüchter, die den Antrag nicht einbringen werden aus dem Verrechnungssystem über die Tierärzte/Viehzuchtgenossenschaft ausgeschlossen und müssen die Förderung durch Vorlage der Besamungsscheine im kommenden Jahr selbst beantragen.  
 Für die Belegung von Zuchtsauen beträgt der Zuschuss € 7,27.
  
9. Überweisungsauftrag – Sozialhilfe  
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**, einen Überweisungsauftrag für das Jahr 2018 im Elektronik-Banking einzurichten, damit die Sozialhilfeumlage von € 314.400,- (monatlich € 26.200,-) auf das Konto Nr. IBAN: AT78 3818 7000 0003 7002 bei der Raiffeisenbank Weiz, überwiesen werden kann.
  
10. Aufnahme eines Kassenkredites

## Beschlüsse:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig,**

dass für das Jahr 2018 ein laufender Kassenkredit für Konto Nr. 3.000.015 von € 500.000,00 bei der Raiffeisenbank Pöllau - Birkfeld Zweigstelle Strallegg aufgenommen wird.

**11. Darlehensaufnahmen**

Für das Jahr 2018 sind 4 Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Darlehensaufnahme Wohnhaus Generationen-Wohnen	€ 1.040.000,-
Darlehensaufnahme Wohnhaus Generationen-Wohnen	€ 375.000,-
Darlehensaufnahme Kultur- Tagesbetreuungszentrum	€ 540.000,-
Darlehensaufnahme Dorfplatzgestaltung	€ 215.000,-
Darlehensaufnahme Umbau Kläranlage – Schlammteich	€ 141.600,-

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.****12. Müllabfuhr**

Die Müllentsorgungsgebühr wurde wegen der Umstellung auf das neue EDV-Programm GeOrg umgestellt und nach den Tarifen in der neuen Gebührenordnung vom 20.11.2015 ab 01.01.2016 geltenden Müllgebührenordnung erhoben. Für 2018 ist keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Änderung der Abfallabfuhrordnung wegen Indexanpassung ab 2019 unter TOP 5

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.****13. Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr**

Eine Kanalanschlussgebührenerhöhung ist nicht vorgesehen, bei der Kanalbenützungsgebühr ist eine Erhöhung im Rahmen der Kostensteigerung von 4,5 % der letzten 2 Jahre für das Jahr 2018 vorgesehen. Siehe neue Kanalabgabenordnung ab 01.01.2018 nach dem GR-Beschluss vom 15.12.2017 laut TOP 6.

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.**

14. Die Förderung für Solarenergie – Warmwasser und Photovoltaik – Stromerzeugung wurde wegen der Bemühungen der Agenda 21 Energiegruppe zur Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Jahr 2013 erhöht, auf € 25,- je Quadratmeter Nettofläche der Paneele. Als Höchstförderung je Anlage wird der Betrag von 1000,- € festgesetzt. Ein entsprechender Betrag wurde auch für 2018 in den Haushaltsvoranschlag aufgenommen. **Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.**

- 15. Gemeindeförderungen werden nur ausbezahlt, wenn keine Abgabenrückstände lt. BAO in der Gemeindebuchhaltung aufscheinen.**

**VORANSCHLAG 2018:**

1. Ordentliche Einnahmen:	€	3.009.200,00
2. Ordentliche Ausgaben:	€	3.009.200,00
Haushaltsüberschuss/Abgang	€	0,00
1. Außerordentliche Einnahmen:	€	4.068.700,00
2. Außerordentliche Ausgaben:	€	4.068.700,00
Außerordentlicher Abgang	€	0,00

## Beschlüsse:

**AO – Bauvorhaben:**1. 010 Gemeindehaus Instandhaltung

a) <u>Einnahmen:</u> Bedarfszuweisung Land	€	84.000,00
Verrechnung zw. OH u. AOH	€	72.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	156.000,00

b) Ausgaben:

Instandhaltung Gemeindehaus	€	156.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	156.000,00

2. 262 Regenwasserkanal Arena

a) <u>Einnahmen:</u> Bedarfszuweisung Land	€	0,00
Verrechnung zw. OH u. AOH	€	15.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	15.000,00

b) Ausgaben:

sonstige Grundstückseinrichtungen	€	15.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	15.000,00

3. 363 Dorfplatz

a) <u>Einnahmen:</u> Darlehensaufnahme	€	215.000,00
Bedarfszuweisung Land	€	215.000,00
Unbebaute Grundstücke	€	0.000,00
Sollüberschuss aus Vorjahr	€	126.700,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	556.700,00

b) Ausgaben:

Gestaltung Dorfplatz	€	556.700,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	556.700,00

4. 363 Kultursaal

a) <u>Einnahmen:</u> Bedarfszuweisung Land	€	200.000,00
Verrechnung zw. OH u. AOH	€	100.000,00
Darlehensaufnahme	€	540.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	840.000,00

b) Ausgaben:

Verrechnung OH u. AOH (Rückf.)	€	200.000,00
Gebäudeerrichtung	€	640.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	840.000,00

5. 612 Ortsstraßen

a) <u>Einnahmen:</u> Bedarfszuweisung Land	€	0,00
Verrechnung zw. OH u. AOH	€	70.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	70.000,00

b) Ausgaben:

Instandhaltung Straßen	€	70.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	70.000,00

6. 777 Tourismusanlagen Förderung:

a) <u>Einnahmen:</u> Bedarfszuweisung Land	€	15.000,00
Gesamtsumme Vorhaben	€	15.000,00

## Beschlüsse:

	<u>b)Ausgaben:</u>	lfd. Transfer an Private Org.	€	15.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	15.000,00
7.	<u>816 Umstellung Beleuchtung auf LED</u>			
	a) <u>Einnahmen:</u>	Bedarfszuweisung Land	€	0,00
		<u>Verrechnung zw. OH u. AOH</u>	€	20.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	20.000,00
	<u>b)Ausgaben:</u>			
		<u>Anschaffungskosten LED-Lampen</u>	€	20.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	20.000,00
8.	<u>850 Wasserleitung, Marktorientierter Betrieb</u>			
	a) <u>Einnahmen:</u>	<u>Verrechnung OH u. AOH</u>	€	10.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	10.000,00
	b) <u>Ausgaben:</u>	<u>Wasserleitungsbauten</u>	€	10.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	10.000,00
9.	<u>851 Abwasserbeseitigung, Marktorientierter Betrieb</u>			
	a) <u>Einnahmen:</u>	Investitionsdarlehen	€	141.600,00
		Kapitaltransfer Bund	€	72.400,00
		Kapitaltransfer Land	€	25.000,00
		<u>Verrechnung OH u. AOH</u>	€	6.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	245.000,00
	b) <u>Ausgaben:</u>	<u>Betriebsausstattung</u>	€	245.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	245.000,00
10.	<u>853 Wohnhaus Generationenwohnen</u>			
	a) <u>Einnahmen:</u>	Investitions-Darlehensaufnahme	€	1.415.000,00
		<u>Verrechnung zw. OH u. AOH</u>	€	0,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	1.415.000,00
	<u>b)Ausgaben:</u>			
		<u>Errichtung Gebäude 12 Wohnungen</u>	€	1.415.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	1.415.000,00
11.	<u>853 Wohnungen Gemeindehaus</u>			
	a) <u>Einnahmen:</u>	Investitions-Darlehen von Land	€	726.000,00
		<u>Verrechnung zw. OH u. AOH</u>	€	0,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	726.000,00
	<u>b)Ausgaben:</u>			
		<u>Instandhaltung Gebäude</u>	€	726.000,00
		Gesamtsumme Vorhaben	€	726.000,00

**ABSTIMMUNG:**

## Beschlüsse:

Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 2018 (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) wird vom Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig beschlossen bzw. genehmigt.

## 3. Dienstpostenplan 2018

**Keine öffentlich rechtlich Bediensteten****2) Vertragsbedienstete (Arbeiter und Angestellte)**

010000	20	b	1,00	Aufteilung StA. Stb., je 2,5 Monate
010000	21	c	1,00	
010000	14	b	1,00	
010000	5	b	1,00	Teilbeschäftigt, 20 h/Woche
212000	2	c	1,00	Teilbeschäftigt, 12 h/Woche
212000	2	c	1,00	Teilbeschäftigt, 12 h/Woche
211000	14	5	1,00	50% Teilbeschäftigt
211000	13	5	1,00	50% Teilbeschäftigt
212000	6	5	1,00	50% Teilbeschäftigt
212000	2	b	1,00	Teilbeschäftigt, 15 h/Woche NMB
212000	18	2	1,00	Altersteilzeit - Schulwart
212000	10	3	1,00	NMS Schulwart
612000	12	2	1,00	Aufteilung, Straßen, Wasser, Müllabf., Parkanlagen
612000	21	2	1,00	Bauhof
612000	10	3	1,00	Straßen
851000	9	2	1,00	Klärwart, Gde.-Straßen,

**Gesamtsumme 16,00 Vertragsbedienstete mit Wert 11,98 Beschäftigte**

Der vorgelegte Dienstpostenplan für das Jahr 2017 wird vom Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig beschlossen bzw. genehmigt.

## 4. Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2022

<b>MFP</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022 :</b>
1. Ordentliche Einnahmen: €	2.511.900,00	2.508.500,00	2.514.000,00	2.524.200,00
2. Ordentliche Ausgaben: €	2.290.400,00	2.191.300,00	2.205.900,00	2.227.500,00
Haushaltsüberschuss €	221.500,00	317.200,00	308.100,00	296.700,00
1. Außerordentliche Einnahmen: €	240.000,00	---	---	---
2. Außerordentliche Ausgaben: €	240.000,00	6.200,00	6.300,00	100,00
Außerordentlicher Abgang €	---	- 6.200,00	- 6.300,00	- 100,00

Der vorgelegte Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 wird vom Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig beschlossen bzw. genehmigt.

## Beschlüsse:

5. Änderung Abfallabfuhrordnung
---------------------------------

Über Antrag des Bürgermeisters soll ab dem Jahr 2019 eine automatische Indexsteigerung wie in der Gemeindeordnung vorgesehen eingeführt werden. Er stellt daher den Antrag die Abfallabfuhrordnung (Müllgebührenordnung) dahingehend zu ergänzen und die nachstehende Abänderung zu beschließen und an der Amtstafel die entsprechende Kundmachung anzuschlagen.

### **Änderung der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Strallegg: Wertsicherung ab 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2017 folgende Änderung der Abfall-Abfuhrordnung vom 20.11.2015 beschlossen:

#### **§ 16 a wird neu eingefügt**

Die Müllgebühren nach § 15 und § 16 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Strallegg werden 01.01.2019 gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert und nach der maßgebenden Indexveränderung angepasst.

#### **Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates in offener Abstimmung.**

6. Änderung Kanalabgabenordnung
---------------------------------

Über Antrag des Bürgermeisters soll für das Jahr 2018 eine kostendeckende Anpassung der Kanalgebühren vorgenommen werden und ab 2019 die automatische Indexsteigerung wie in der Gemeindeordnung vorgesehen eingeführt werden. Er stellt daher den Antrag die Abänderung der Kanalabgabenordnung in diesem Sinne zu beschließen und an der Amtstafel die entsprechende Kundmachung anzuschlagen.

### **Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Strallegg: Anpassung Gebühren ab 01.01.2018 an die geänderten/höheren Betriebskosten (um 4,5%) und Wertsicherung ab 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2017 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung vom 20.11.2015 beschlossen:

#### **§ 4 lautet nunmehr wie folgt Kanalbenutzungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) 97,00 € je Einwohnergleichwert (EGW)

(3) 0,42 € je Quadratmeter Bruttogeschossfläche

## Beschlüsse:

§ 4 a wird neu eingefügt  
Indexanpassung Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühren nach § 4 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Strallegg werden ab 01.01.2019 gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF wertgesichert und nach der maßgebenden Indexveränderung angepasst.

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates in offener Abstimmung.**

7. Änderung Wassergebührenordnung

Über Antrag des Bürgermeisters soll für das Jahr 2018 eine Anpassung der Wassergebühren an die Förderrichtlinien bzw. höheren Betriebskosten vorgenommen werden und ab 2019 die automatische Indexsteigerung wie in der Gemeindeordnung vorgesehen eingeführt werden. Er stellt daher den Antrag die Abänderung der Wasserabgabenordnung in diesem Sinne zu beschließen und an der Amtstafel die entsprechende Kundmachung anzuschlagen.

**Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Strallegg: Anpassung Gebühren ab 01.01.2018 an die höheren Betriebskosten bzw. Fördervorgaben (auf € 1,40 je m<sup>3</sup> Wasser brutto) und Wertsicherung ab 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2017 die nachstehende Abänderung der Wassergebührenordnung vom 20.11.2015 beschlossen.

§ 11 lautet nunmehr wie folgt

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,27 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

§ 11 a wird neu eingefügt  
Indexanpassung Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühren nach § 10 und § 11 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Strallegg werden ab 01.01.2019 gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF wertgesichert und nach der maßgebenden Indexveränderung angepasst.

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates in offener Abstimmung.**



## Beschlüsse:

**8. Kindergartenvertrag neu mit Pfarre Strallegg**

Der Vereinbarung mit der röm.-kath. Pfarre Strallegg 1 mit der Gemeinde Strallegg 100, ist mit Ende des Kindergartenjahrs 2016/2017 abgelaufen.

Es wurde deshalb im Auftrag der Pfarre Strallegg von der Diözese Graz Seckau ein neuer Vertrag, welche bis Ende des Kindergartenjahrs 2031/2032 gültig ist, im Kindertagenausschuss besprochen und der Gemeinde wie folgt, vorgelegt.

## **VEREINBARUNG**

zwischen der **Röm.-kath. Pfarre Strallegg,**  
**8192 Strallegg 1**

und

der **Gemeinde Strallegg,**  
**8192 Strallegg 100**

über die  
wirtschaftliche Führung des Pfarrkindergartens.

### **I.**

Die Röm.-kath. Pfarre Strallegg, im Folgenden auch Pfarre genannt, führt seit 1983 auf dem der Pfarre gehörigen Grundstücken 300/4 und .167 der EZ 146 KG 68029 Strallegg in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Strallegg, im Folgenden auch Gemeinde genannt, einen eingruppigen Kindergarten am Standort 8192 Strallegg 99. Seit Februar 2001 wird in einem neu errichteten Zubau eine zweite Gruppe geführt.

### **II.**

Träger dieses zweigruppigen Jahreskindergartens in Halbtagsform ist die Röm.-kath. Pfarre Strallegg. Es handelt sich somit um einen Pfarrkindergarten, der grundsätzlich den Kindern aus dem Pfarrbereich, insbesondere aber auch den Kindern der Gemeinde Strallegg offen steht. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Strallegg im Betrieb des Pfarrkindergartens findet ihren Ausdruck durch einen gemeinsamen Kindertagenausschuss.

### **III.**

Der Kindertagenausschuss besteht aus 3 Vertretern, die vom Wirtschaftsrat der Pfarre entsendet werden, sowie drei Vertreter, die vom Gemeinderat der Gemeinde entsendet werden.

### **IV.**

Den Vorsitz im Kindertagenausschuss führt die vom Wirtschaftsrat der Pfarre schriftlich genannte Person (bei deren Verhinderung eine vom Wirtschaftsrat der Pfarre als Stellvertretung genannte Person), die auch die Sitzung einberuft. Der Kindertagenausschuss ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Weiters ist eine Sitzung dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Kindertagenausschusses schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

## Beschlüsse:

**V.**

Der Kindergartenausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer Vertreter der Pfarre sowie zwei Vertreter der Gemeinde anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (Stimmenthaltung gilt nicht als Gegenstimme).

**VI.**

Der Kindergartenausschuss entscheidet über

- alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Pfarrkindergartens
- Beschlüsse über Investitionen gem. Punkt VII lit.c sind aufschiebend bedingt durch die Genehmigung der zuständigen Organe der Gemeinde sofern damit eine (teilweise) Kostenübernahme durch die Gemeinde verbunden wäre
- über die Anzahl und die Art der Kindergartengruppen
- Führung eines Sommerkindergartens
- über die Aufnahme der Kinder bzw. Ablehnung von Aufnahmeansuchen aus anderen Gemeinden oder Pfarren. Es obliegt der Pfarre dafür zu sorgen, dass die jeweils andere Gemeinde einen entsprechend der Kinderanzahl aliquoten Anteil zur Abgangsdeckung (oder eine angemessene alternativ berechnete Zahlung) beiträgt.

In allen übrigen Belangen obliegt dem Kindergartenausschuss die Beratung.

Die pädagogische Leitung und daher auch die Personalentscheidungen liegen bei der Pfarre.

**VII.**

Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, bis spätestens 20. November jeden Kindergartenjahres einen Budgetvoranschlag für das nächste Kalenderjahr zu erstellen und diesen der Gemeinde zu übermitteln.

Im Budgetvoranschlag sind Einnahmen (Elternbeiträge, Förderung des Landes und sonstige) und Ausgaben enthalten.

In den Ausgaben enthalten sind:

- a.) Betriebskosten
- b.) Laufende Instandhaltung
- c.) Investitionen, die für allfällige Adaptionen bzw. Erweiterung des Betriebes notwendig sind.

Zu a.)

Die Betriebskosten umfassen alle zum Betrieb erforderlichen Aufwendungen, wie z.B. Personalkosten (inkl. Rückstellungen, Jubiläumsgelder, ...), , Energiekosten, Kosten der Wasserversorgung, Nachbeschaffen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Versicherungen, Reinigung, Abgaben und Steuern und Verwaltungskosten.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass die Abfertigungsansprüche nicht unter den Betriebskosten zu berücksichtigen sind, sondern leistet hierfür die Gemeinde jährlich den erforderlichen Betrag (derzeit sind es € 6.000,00) an die Pfarre, welche das Geld entsprechend veranlagt.

## Beschlüsse:

Zu b.)

Unter laufender Instandhaltung sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Gebäudes und der Freispielfläche, samt Geräten, zu verstehen.

Zu c.) Diese Investitionen betreffen strukturelle Veränderungen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Kinderbetreuung notwendig sind.

### VIII.

Die Betriebskostenabrechnung (sie besteht aus den laufenden Einnahmen, aus dem Betrieb und den Ausgaben der Punkte VII a.) und b.)) für das abgelaufene Kalenderjahr ist vom Kindergartenausschuss zu bewilligen und der Gemeinde jeweils bis 15. März des Folgejahres zu übermitteln.

Die Gemeinde leistet jeweils im Voraus vierteljährliche Akontozahlungen an den Pfarrkindergarten, die sich an dem zu erwartenden Gebarungsabgang orientieren. Die Höhe der vierteljährlichen Akontozahlungen ergibt sich aus dem Viertel des von der Gemeinde zu tragenden Gebarungsabganges.

Die Gemeinde verpflichtet sich, einen allfälligen Betriebsabgang, der nicht durch die Akontozahlungen gedeckt ist, binnen 3 Wochen nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung zur Anweisung zu bringen. Überzahlungen sind der Gemeinde binnen drei Wochen nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung zu refundieren. Die Pfarre verpflichtet sich, sparsam zu wirtschaften und alles daran zu setzen, die Budgets einzuhalten oder nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Kindeswohles sogar zu unterschreiten.

Hinsichtlich der Finanzierung über Investitionen gem. Pkt. VII c) ist zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

### IX.

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf 15 Jahre abgeschlossen, also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2031/2032, das ist der 31.08.2032.

Die Pfarre ist berechtigt, den Vertrag (auch vorzeitig) zu kündigen, wenn der Betriebsabgang durch die Marktgemeinde nicht zur Gänze gedeckt wird. Hierbei ist seitens der Pfarre eine Kündigung unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kindergartenhalbjahres zulässig, sobald die Gemeinde mit der vierteljährlichen Akontozahlung im Sinne des Vertragspunktes VII. für mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Weiters steht der Pfarre – wobei grundsätzlich festgehalten, dass es ihr Ziel ist, den Kindergarten selbst zu führen – ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu, wenn sie oder an ihrer Stelle ein anderer kirchlicher Rechtsträger, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Mangel an ehrenamtlichen Mitarbeitern), nicht in der Lage ist, den Pfarrkindergarten Strallegg selbst weiterzuführen. Hiefür gelten dieselben Kündigungsfristen und –termine wie in Pkt. IX. Abs. 2 (2 Monate Kündigungsfrist, Kündigungstermin zum Ende eines Kindergartenhalbjahres).

## Beschlüsse:

Für diesen Fall wird folgende Regelung einer Nutzung durch die Gemeinde vereinbart:

## **X. (Nach-)Nutzungsrecht der Gemeinde Strallegg**

### **1. Weiterführung des Kindergartens**

In diesem Fall und unter Beachtung der von der Gemeinde – im Rahmen der Abgangsdeckung – zu tätigen Erhaltungsmaßnahmen räumt die Pfarre im Rahmen dieser Vereinbarung der Gemeinde das Recht ein, die dem Kindergarten-Betrieb zurechenbaren Teile des Gebäudes zum Zwecke der Führung eines eigenen Kindergartens zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht wird der Gemeinde ab dem Zeitpunkt, mit welchem die Pfarre die Führung des Pfarrkindergartens beendet, für die einmalige Dauer von 10 Jahren eingeräumt. Nach Ablauf dieser 10 Jahre endet das Nutzungsrecht durch die Gemeinde automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die genannten 10 Jahre bedeuten für die Gemeinde keine Betriebspflicht und steht es ihr frei, die betreffenden Gebäudeteile auch zu einem früheren Zeitpunkt der Pfarre rück zu übergeben.

Diese Rechtseinräumung gilt nicht für den Fall, dass die Pfarre ihren Kindergartenbetrieb aus Gründen der Nichtübernahme der Abgangsdeckung durch die Gemeinde einstellen muss.

Die gesamte Instandhaltung während der Nutzung durch die Gemeinde ist von dieser allein zu tragen.

In diesem Zusammenhang steht der Pfarre das Recht zu, diese Vereinbarung während der Dauer der „Nachnutzung“ mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen, wenn die Gemeinde gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstößt (z.B. Nichtinstandhaltung des Gebäudes).

Die Nutzung durch die Gemeinde für die Restnutzungsdauer erfolgt ohne gesondertes Entgelt, jedoch hat sie die gesamten, damit zusammenhängenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Steuern zu tragen.

### **2. Sonstige Bestimmungen**

Alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Führung des Kindergartens durch die Gemeinde hat letztere auf ihre Kosten zu besorgen (z.B. Übernahme der Trägerschaft, behördliche Auflagen); die Pfarre wird die hierfür notwendigen Zustimmungen bzw. Unterschriften leisten. Die Pfarre übernimmt keinerlei Gewähr für die Nutzbarkeit als Kinderbetreuungseinrichtung

## **XI.**

Bei einer Vertragsbeendigung gebührt der Gemeinde kein Anspruch für die getätigten Zuschüsse und Investitionen.

Erfolgt eine Kündigung dieser Vereinbarung, werden sich die Vertragsparteien bemühen, über die Frage, ob und in welcher Form der Kindergarten weitergeführt wird, eine neuerliche Vereinbarung abzuschließen.

Beschlüsse:

**XII.**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau und eines Beschlusses der Gemeinde.

**XIII.**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine den Vertragsparteien gehört.

Strallegg, am 15.12.2017

.....  
Röm.-kath. Pfarre Strallegg

**Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung, einstimmig, den vorliegenden Vertragsentwurf, verfasst von der Diözese Graz Seckau, bezüglich des Pfarrkindergarten Strallegg.**

9. Stromanschluss Wohnhaus Generationenwohnen
---

Um eine ordnungsgemäße Stromversorgung für das Generationenwohnhaus und der Tagesbetreuung zu gewährleisten muss eine neue Versorgungsleitung wie im Vertrag ersichtlich neu verlegt u. ein Netzbereitstellungsentgelt an die Energie Steiermark bezahlt werden.

**Der Gemeinderat beschließt den von der SG Rottenmann vorliegenden Netzanschlussvertrag vom 31.10.2017 in offener Abstimmung, einstimmig!**

10. Vergaben Generalsanierung Gemeindehaus: a) Statik b) Bauphysik c) E-Technik d) HKLS
--

**a) Statik u. Konstruktion**

Für die Generalsanierung des bestehenden Gemeindehauses wurden für die Berechnung der Statik u. Konstruktion vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner 3 Angebote eingeholt!

**Lt. Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung, einstimmig, mit der Erstellung Statik, die Fa. Spörk ZT GmbH aus Hartberg, als Bestbieter, mit einer Auftragssumme von Netto € 5.800.- zu beauftragen!**

## Beschlüsse:

**b) Bauphysik**

Für die Generalsanierung des bestehenden Gemeindehauses wurden für die Berechnung der Bauphysik vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner 3 Angebote eingeholt!

**Lt. Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung, einstimmig, mit der Erstellung Bauphysik, die Fa. Grazer Energie Agentur, als Bestbieter, mit einer Auftragssumme von Netto € 3.400.- zu beauftragen!**

**c) Elektrotechnische Planungsleistung und Fachbauaufsicht**

Für die Generalsanierung des bestehenden Gemeindehauses wurden für die Elektrotechnische Planungsleistungen u. Fachaufsicht vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner 3 Angebote eingeholt!

**Lt. Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung, einstimmig, für die Elektrotechnische Planungsleistungen u. Fachbauaufsicht, die Fa.Auer/Ofenlurger GmbH aus Weiz, als Bestbieter, mit einer Auftragssumme von Netto € 6.600.- zu beauftragen!**

**d) HKLS - Planungsleitungen u. Fachbauaufsicht**

Für die Generalsanierung des bestehenden Gemeindehauses wurden für die HKLS - Planungsleistungen u. Fachaufsicht vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner 3 Angebote eingeholt!

**Lt. Vergabevorschlag vom Ingenieurbüro Ing. Susanne Brandtner beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung, einstimmig, für die HKLS- Planungsleistungen u. Fachbauaufsicht, die Fa. Bero IB Haustechnik aus Weiz, als Bestbieter, mit einer Auftragssumme von Netto € 8.100.- zu beauftragen!**

11. Empfehlung an Strallegg KG, Budget für 2018
---

Der vorliegende Budgetentwurf für die Strallegg KG wurde im Gemeinderat durch besprochen.

**Der Gemeinderat empfiehlt dem KG Beirat diesen Budgetentwurf in der vorliegenden Form zu genehmigen.**

12. Werkvertrag mit Frau Dr. Frankl Birgit, aus Pinggau für Schuluntersuchungen
---

Über Antrag des Bürgermeisters Peter Kern wurde dieser Tagesordnungspunkt einstimmig als dringlich auf die Tagesordnung genommen.

Herr Dr. Christian Geyer hat schriftlich am 14.09.2017 bekanntgegeben, dass er aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung sowie der neuen Regelung mit dem verpflichtenden Werkvertrag die schulärztliche Tätigkeit an der VS u. NMS Strallegg nicht mehr wie bisher durchführt.

Deshalb wurde mit Frau Dr. Birgit Frankl aus Pinggau Kontakt aufgenommen.

Es gab am 12. Dez. 2017 im Gemeindeamt auch eine Besprechung mit den beiden Direktoren Hr. Dir. Gschaidner u. Hr. Dir. Rohrhofer und Fr. Dr. Frankl.

Beschlüsse:

**Auf Antrag des Bgm. Peter Kern und auf Grund der schriftlichen Zusage von Frau Dr. Birgit Frankl aus Pinggau, beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Vertragsentwurf von der Ärztekammer und dem Landesschulrat, zu den mit Frau Dr. Birgit Frankl schriftlich bekannt gegebenen Konditionen, in offener Abstimmung einstimmig,**